

Berlin, 8. April 2022

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und der Handwerksordnung, Stand: 17. Februar 2022**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

#### **A. Allgemeine Anmerkungen**

Unsere Anmerkungen beziehen sich im Wesentlichen auf Artikel 1 – Änderung der Gewerbeordnung (GewO). Zusätzlich werden einige weitere Vorschläge zur Änderung der GewO am Ende der Stellungnahme gemacht.

Im Allgemeinen werden die Vorschläge begrüßt, wenngleich einige Vorschriften im Detail kritisch gesehen werden.

#### **B. Zum Erfüllungsaufwand**

##### **Zu E.2 – Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Mit Blick auf die Mitteilungspflicht in § 7 GewO-E wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass eine erneute Meldung neben der Meldung bspw. zum Handelsregister erfolgen muss. Dort werden allerdings nicht identische Daten in demselben Format abverlangt, was bedeutet, dass sich der Unternehmer zusätzlich damit vertraut machen muss. Soweit kein Onlineverfahren vorhanden ist, muss entweder ein Versand per Post oder eine Erledigung durch persönliches Erscheinen bei der zuständigen Behörde erfolgen. Die veranschlagten zehn Minuten reichen insofern u.E. nicht dafür aus. Selbst 20 Minuten wären für den Aufwand sehr gering veranschlagt.

Des Weiteren sind Lohnkosten von 23,60 € angesetzt, wobei von einem niedrigen Qualifikationsniveau ausgegangen wird. Diese Annahme wird nicht geteilt. Die Datenübermittlung muss zumindest auf Veranlassung des jeweiligen Geschäftsführers erfolgen, ggf. durch die Buchführung.

Auch in Bezug auf die Informationspflichten nach § 14 Abs. 1 S.2 GewO-E wird die Bemessung der Lohnkosten in Höhe von 23,60 € als zu gering angesehen. Es wird insofern auf die Ausführungen zu § 7 GewO-E verwiesen. Die für die Anzeige einer Namensänderung veranschlagten drei Minuten werden als erheblich zu kurz angesehen. Es muss nicht nur der geänderte Name angegeben werden, vielmehr muss dieser auf dem dafür vorgesehenen Formular an die Gewerbebehörde

übermittelt werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Angabe der Namensänderung kein alltäglicher Vorgang ist, sodass für das Einarbeiten bspw. in ein Onlineverfahren oder das Ausfüllen des Formulars mehr Zeit benötigt wird. Soweit kein Onlineverfahren angeboten wird, bedeutet die zudem, dass ein Versand per Post erfolgen oder die Angelegenheit durch persönliches Erscheinen bei der zuständigen Behörde erledigt werden muss. Im Minimum ist von 20 Minuten pro Vorgang auszugehen.

### **Zu E. 3 - Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung wird von Lohnkosten in Höhe von 33,40 € ausgegangen beim kommunalen mittleren Dienst. Dieser Betrag ist analog als Erfüllungsaufwand der Wirtschaft heranzuziehen.

Der Aufwand für die Meldungen nach § 11 d Absatz 7 GewO ist beim Erfüllungsaufwand derzeit noch nicht berücksichtigt, dieser ist zu ergänzen. Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand sollte vermieden werden.

## **C. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **Artikel 1 – Änderung der Gewerbeordnung**

#### **1. Zu § 7 GewO-E – Mitteilungspflicht bei Gewerben mit Zuverlässigkeitsprüfung**

Durch § 7 GewO-E soll eine Verpflichtung dahingehend geschaffen werden, dass der Gewerbetreibende bei erlaubnis- und überwachungsbedürftigen Gewerben der zuständigen Behörde unverzüglich alle Personen mitzuteilen hat, deren Zuverlässigkeit zu überprüfen ist. Dadurch soll laut Begründung eine Erleichterung für den Gewerbetreibenden und zugleich eine Verbesserung des Gewerbevollzugs erreicht werden.

Der Vorschlag zu diesen Mitteilungspflichten wird teils kritisch gesehen, teils befürwortet.

- Zunächst stellt sich die Frage, was in § 7 GewO-E unter einer „besonderen“ Zuverlässigkeitsprüfung zu verstehen ist. Dieser Begriff findet sich in der Gewerbeordnung an anderen Stellen nicht wieder. Die Begründung im Referentenentwurf enthält ebenfalls keine näheren Informationen. Insofern sollte hier eine Klarstellung erfolgen.
- Teilweise wird von den Industrie- und Handelskammern (IHKs) bezweifelt, ob durch die Vorschrift des § 7 GewO-E tatsächlich Erleichterungen geschaffen werden. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass es schon für einige Gewerbe, wie z.B. § 34d GewO (Versicherungsvermittler), Mitteilungspflichten gibt. Zudem werden bei der Erstaufnahme einer Tätigkeit im Rahmen des Erlaubnisverfahrens, bzw. des Verfahrens nach § 38 GewO, diese Daten ohnehin abgefragt. Demzufolge soll insbesondere für nachträgliche Personenwechsel eine Regelung geschaffen werden. Soweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen sind, gibt es in den jeweiligen Spezialregelungen bereits die Verpflichtung zur Mitteilung an die zuständige Behörde. In der Praxis entstehen Probleme insbesondere bei juristischen Personen, bei denen ein Wechsel in der Geschäftsführung stattfindet. Dieser Wechsel wird über die Änderung im Handelsregister mitgeteilt, ist den zuständigen Behörden aber aufgrund mangelnder Datenübertragung bzw. Information nicht immer bekannt. Dieses Problem soll durch die Umsetzung des

Registermodernisierungs- und Basisdatenregistriergesetz behoben werden. Zielstellung ist, das Once-Only-Prinzip einzuführen. Die geplante Neuregelung in § 7 werde diesem Prinzip gerade nicht gerecht. Stattdessen wird der Gewerbetreibende verpflichtet, eine weitere Mitteilung an ein drittes Register vorzunehmen: Handelsregister, Transparenzregister und zusätzlich an das Gewerberegister, jeweils mit einem eigenen Verfahren und unterschiedlichen Formularen.

- Kritisch gesehen wird darüber hinaus, dass im Satz 2 sehr detailliert geregelt wird, welche Angaben mitzuteilen sind. Warum hier eine derart dezidierte Liste aufgenommen wird, die teilweise über die zu speichernden Angaben bspw. in § 11a GewO hinausgeht, sei nicht nachvollziehbar. Hier würden im Zweifel mehr Daten abgefragt, als tatsächlich benötigt werden.
- Teilweise wird der neue § 7 GewO-E für überflüssig erachtet. Er könne teilweise aufgrund ungeklärter Konkurrenzsituationen zu den Spezialtatbeständen zu Irritationen führen. Dasselbe Ziel, die zuständigen Behörden zeitnah über Personenwechsel zu informieren, könne besser durch einen Datenaustausch mit dem Handelsregister bzw. durch das geplante Basisdatenregister erreicht werden.
- Andere IHKs begrüßen die geplante Einführung der Mitteilungspflichten nach § 7 GewO-E, regen jedoch an, dass klargestellt werden sollte, ob § 34d Abs. 10 S. 2 GewO i. V. m. § 8 S. 2 VersVermV als lex specialis § 7 GewO-E vorgeht. Denn § 7 S. 2 HS 2 GewO-E statuiert lediglich, dass weitergehende Anforderungen unberührt bleiben. Hier stellt aber § 34d Abs. 10 S. 2 GewO i. V. m. § 8 S. 2 VersVermV geringere Anforderungen.
- Auf ggf. erforderliche Folgeänderungen, z.B. in § 7 FinVermV und § 9 MaBV, wird hingewiesen.
- Einige IHKs halten die Regelung des § 7 GewO-E für zu kurz gegriffen. So sollten Mitteilungspflichten hinsichtlich des Ortes, also der Adresse, nur bei Personenwechseln jedoch nicht bei generellen Adresswechseln etwa der juristischen Person mitgeteilt werden. Auch wäre ein Gleichlauf zu den bereits in Verordnungen bestehenden Regelungen wünschenswert (z.B. § 7 FinVermV, der auf alle Angaben im Vermittlerregister verweist).
- Von einigen IHKs wird die Einführung einer Regelung von Mitteilungspflichten für alle Gewerbe mit Zuverlässigkeitsprüfung grundsätzlich begrüßt. Sachgerecht wäre danach jedoch, die Mitteilungspflichten auch einheitlich zu regeln, da diese stets dem einheitlichen Ziel der Zuverlässigkeitsprüfung dienen.
- Bislang bereits bestehende Mitteilungspflichten, wie in §§ 21 FinVermV, 9 MaBV und 17 ImmVermV geregelt, weichen inhaltlich jedoch von der nun in § 7 GewO-E enthaltenen Regelung ab:
  - „Name, Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, sowie der Vorname“ statt „Familiename, Geburtsname, Vornamen,“
  - Geschlecht und Geburtsland sind in §§ 21 FinVermV und 17 ImmVermV nicht enthalten
  - „Anschrift“ statt „Meldeanschriften der letzten fünf Jahre...“

Es ist zu befürchten, dass im Vollzug hierdurch sachlich ungerechtfertigter Aufwand entstehen wird, insbesondere vor dem Hintergrund der genannten inhaltlichen Abweichungen, da jeweils die Regelungen abgeglichen werden müssen und beide Anforderungen zu beachten wären. Auch für die verpflichteten Gewerbetreibenden werden die Pflichten durch die Geltung mehrerer paralleler Vorschriften unübersichtlicher.

Problematisch ist hier auch die mögliche doppelte Ahndung von Verstößen gegen die Mitteilungspflichten: Verstöße gegen § 7 GewO-E wären ordnungswidrig gemäß § 146 Absatz 2 Nummer 1a GewO, könnten jedoch zusätzlich auch als Verstöße gegen § 21 FinVermV, § 9 MaBV bzw. § 17 ImmVermV geahndet werden (Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Absatz 1

Nummer 12 FinVermV, § 18 Absatz 1 Nummer 6 MaBV bzw. § 19 Absatz 1 Nummer 7 ImmVermV).

Das Verhältnis des § 7 GewO-E als höherrangigem Recht zu den in Verordnungen auf Grundlage der GewO enthaltenen Regelungen der Mitteilungspflichten als *leges speciales* wirft ebenfalls Fragen auf.

Mit Einführung einer einheitlichen Regelung zu Mitteilungspflichten in § 7 GewO-E besteht hierzu auch kein zusätzlicher Regelungsbedarf in Verordnungen mehr, die auf Grund einer in der Gewerbeordnung enthaltenen Ermächtigungsgrundlage erlassen wurden.

Der Kreis der jeweils auf die Zuverlässigkeit zu prüfenden Personen ergibt sich bereits aus der jeweiligen Erlaubnisvorschrift.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die § 21 FinVermV, § 9 MaBV bzw. § 17 ImmVermV sowie die zugehörigen Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 26 Absatz 1 Nummer 12 FinVermV, § 18 Absatz 1 Nummer 6 MaBV bzw. § 19 Absatz 1 Nummer 7 ImmVermV zeitgleich mit Einführung des § 7 GewO-E und des § 146 Absatz 2 Nummer 1 a GewO-E aufzuheben.

Inhaltlich werden geringfügige Änderungen in § 7 GewO-E bei den in der Mitteilung erforderlichen Angaben vorgeschlagen:

- Ergänzung: „Geburtsname, sofern dieser vom Familiennamen abweicht“
- „Geschlecht“ entnehmen, Stichwort gendergerechte Sprache: hier entsteht der Eindruck, dass verpflichtend ein Geschlecht anzugeben ist, mithin die Angaben „Divers“ oder „keine Angabe“ nicht möglich wären
- „Staatsangehörigkeit(-en)“

Sofern die Regelungen in Spezialnormen aufgehoben werden, könnte zudem der Zusatz „weitergehende Anforderungen bleiben unberührt“ entfallen.

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Überschrift „Mitteilungspflicht bei Gewerben...“ von der in Artikel 1 Nummer 1 a) des Referentenentwurfs genannten Titulierung in der Inhaltsübersicht „Mitteilungspflichten bei Gewerben...“ geringfügig abweicht. Insofern wird angeregt, diese entsprechend anzupassen.

## **2. Zu § 11 Abs. 7 GewO-E - Ermächtigungsgrundlage**

- Es stellt sich die Frage inwieweit hier ein Regelungsbedürfnis besteht. Bislang werden erforderliche Daten und Unterlagen im Interesse eines einheitlichen Vollzugs durch Verwaltungsvorschriften bzw. Anwendungshinweise benannt und in der Praxis auch eingefordert. Gerade die Umsetzung des OZG sorgt hier für weitestgehend einheitliche Standards. Die erforderlichen Unterlagen sind jeweils in den Antragsformularen transparent abgebildet. Diesbezügliche Rechtsunsicherheiten konnten durch die IHKs nicht festgestellt werden.
- Fraglich ist auch das Verhältnis zur Verordnungsermächtigung in § 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO. Auch hier ist eine Ermächtigungsgrundlage für Vorschriften über „das Erlaubnisverfahren einschließlich der vom Antragsteller mitzuteilenden Angaben“ enthalten. Doppelregulierungen sollten vermieden werden.

- Problematisch erscheint zudem die Formulierung „anzugebende Daten und beizufügende Unterlagen“. Hintergrund ist, dass die Erlaubnisbehörden einen Teil der Daten und Unterlagen selbständig ermitteln und einholen, so etwa die Auskunft der zuständigen Insolvenzgerichte, dass kein Insolvenzverfahren betreffend den Antragsteller anhängig ist oder die Auskunft aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach § 882b ZPO. Dies entlastet sowohl die Gewerbetreibenden als es auch dem Ziel einer digitalen Verwaltung förderlich ist.
- Sofern trotz der Einwände gleichwohl an der Regelung festgehalten wird, wird vorgeschlagen, hier offener zu formulieren. Statt „vom Antragsteller bei der Antragstellung anzugebenden Daten und beizufügenden Unterlagen“ sollte formuliert werden: „für die Antragstellung erforderlichen Daten und Unterlagen“.

### 3. Zu § 11d GewO-E - Zusammenarbeit der Behörden

- Der neue § 11d übernimmt die Regelungen aus der IDD in Bezug auf die Zusammenarbeit der Behörden. Wichtig wäre das gesamte Verfahren, aber auch die generelle Anzeige einer grenzüberschreitenden Tätigkeit unter Nutzung der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit, elektronisch abwickelbar zu gestalten. Dies sollte einheitlich für alle Mitgliedstaaten innerhalb der EU gelten. Für die Kommunikation der Mitgliedstaaten untereinander könnte bspw. das IMI genutzt werden. Leider erfolgt noch viel zu häufig die Übermittlung in Papierform.
- In § 11d Abs. 7 GewO-E ist eine Meldepflicht an die EIOPA auch von Behörden, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind, vorgesehen. Aufgrund des Föderalismus ist die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in den Bundesländern für die Versicherungsvermittler unterschiedlich geregelt. Dieses sind in zahlreichen Bundesländern die kommunalen Behörden.
- Einige IHKs halten es nicht für praktikabel, die Übermittlungspflicht für OWi-Behörden einzuführen. Überwiegend wird die Einbeziehung der OWi-Behörden in den Übermittlungsprozess dagegen ausdrücklich befürwortet.

- Zu § 11d Absatz 1 Satz 2 GewO-E

Zum Begriff „Sitz“: Fraglich ist, ob hier der Wohnsitz oder der Betriebssitz gemeint ist. Es wird diesbezüglich eine Klarstellung im Gesetz, ggf. unter Bezugnahme auf die entsprechenden Regelungen in der Richtlinie (EU) 2016/97 (Artikel 2 Nummer 10), angeregt.

- Zu § 11d Absatz 1 Satz 3 GewO-E

Unklar ist, wie die hier genannte „Vereinbarung“ zu schließen ist. Fraglich ist auch, was bei Uneinigkeit der Aufsichtsbehörden gilt, wenn etwa eine Behörde Zuständigkeiten übertragen, die andere diese jedoch nicht übernehmen möchte. Im Gegensatz zur Regelung in Absatz 3 ist dies hier offengelassen. Es sollte zumindest in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung erfolgen.

- Zu § 11d Absatz 2 GewO-E

Es wird darauf hingewiesen, dass Registerbehörde und Erlaubnisbehörde im Bereich des § 34i GewO auseinanderfallen können. Es wird insofern angeregt, auch die Erlaubnisbehörden hier mit aufzunehmen.

- Zu § 11d Absatz 7 GewO-E

Unklar ist das Verhältnis von Nummer 1 und Nummer 2: Nach dem Wortlaut wäre eine doppelte Meldepflicht zu Sanktionen und Maßnahmen gegeben, die gegenüber Gewerbetreibenden nach § 34d Absatz 1 und 2 GewO getroffen wurden (sofern diese nicht nach § 34d Absatz 11 Satz 1 öffentlich bekannt gemacht wurden). In Ziffer 1 ist wiederum nicht angegeben, innerhalb welchen Zeitfensters entsprechende Verstöße zu melden sind. Sofern nach Ziffer 1 Einzelmeldungen der Verstöße erforderlich wären, würde dies bei den Behörden erheblichen und überflüssigen Aufwand verursachen, da die Meldung über Nummer 2 ohnehin jährlich gesammelt zu erfolgen hat. Hierzu wird um eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung gebeten.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten von Register- und Ordnungswidrigkeitenbehörden wird angeregt, in der Formulierung der Meldepflicht entsprechend zu differenzieren („soweit zuständig“).

- zu § 11d Absatz 7 Nr. 1 GewO-E

In den Anwendungshinweisen zu § 34d Abs. 11 GewO wird ausgeführt, dass eine unterjährige Meldepflicht nicht praktikabel ist und daher eine jährliche Meldung an EIOPA ohne personenbezogene Daten ausreichen sollte. Sofern nun gewollt ist, eine andere Verfahrensweise zu etablieren, sollte zumindest ein standardisiertes Meldeverfahren in elektronische Form angestrebt werden, welches auch den Ordnungswidrigkeiten Behörden zugänglich sein sollte, sofern die IHK dafür nicht zuständig ist.

Der Zeitraum, für den die Sanktionen und Maßnahmen gemeldet werden sollten, sollte genauer eingegrenzt werden. Vergleichbar zu § 24 FinVermV könnte genauer bezeichnet werden, bis wann für welchen Zeitraum gemeldet werden soll. Zudem sollte festgelegt werden, ob die Meldung nur auf Verlangen der EIOPA zu erfolgen hat oder es eine feste jährliche Pflicht sein soll.

Durch Verordnung sollte der zu meldende Datenumfang näher ausgestaltet werden.

- Auseinanderfallen von Erlaubnis-/Register- und OWi-Behörde

Im Entwurf wird offensichtlich davon ausgegangen, dass Registerbehörde und Erlaubnis-/Aufsichtsbehörde identisch sind. Dies ist jedoch nicht der Fall. So ist in einigen Bundesländern die IHK bei den §§ 34i GewO und den §§ 34f, h GewO nur Registerbehörde. Erlaubnis-/Aufsichtsbehörde sind diesbezüglich z.B. Bezirksämter/Ordnungsämter.

Bei § 11d GewO-E entsteht zudem der Eindruck, dass die Registerbehörde (IHK) generell als Übermittlungsbehörde genutzt werden soll, d.h. auch für die Aufsichtsthemen der Erlaubnis-/Aufsichtsbehörden §§ 34 i,f,h GewO sowie den Informationsaustausch der Erlaubnis-/Aufsichtsbehörden unterschiedlicher Staaten untereinander. Hier sollte durch den Wortlaut klargestellt werden, auf welche Erlaubnisthemen sich der neue § 11 d GewO bezieht.

Gemäß § 11d Absatz 5 GewO-E soll die Registerbehörde (IHK) diese Kommunikation der Erlaubnis-/Aufsichtsbehörden dann wiederum bei § 34i GewO über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) führen. Da anzunehmen ist, dass im Sinne von Artikel 36 der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie die Einschaltung des BAFA als Kontaktstelle in den Kommunikationsprozess mit den ausländischen Aufsichtsbehörden notwendig ist, sollten die Neuregelung es ermöglichen, dass sich die § 34i GewO-Erlaubnis-/Aufsichtsbehörden dafür direkt an das BAFA wenden können. Eine Zwischenschaltung der Registerbehörde in diesen Kommunikationsprozess würde das Verfahren hier nur unnötig verkomplizieren. Unter dem Aspekt „Datenschutz bzw. Berufsgeheimnis“ könnte ggfs. auch zu beachten sein, ob Registerbehörden Inhalte laufender § 34i GewO-Aufsichtsverfahren von Seiten der Erlaubnis-/Aufsichtsbehörden im Rahmen der Weiterleitung überhaupt zugänglich gemacht werden dürfen.

Da die Registerbehörde bei § 34i GewO nicht immer auch die Erlaubnis- bzw. Aufsichtsbehörde ist und keine diesbezüglichen Kompetenzen hat, erscheint es nicht systemgerecht, sie generell mit Aufsichtsthemen der Aufsichtsbehörden betreffenden Übertragungskompetenzen in Bezug auf Aufsichtsbehörden anderer Staaten – wie § 11d Absatz 1 GewO-E es für die Registerbehörde vorsieht – auszustatten. Hier sollten die jeweiligen Aufsichtsbehörden derartige Übertragungen bzw. Vereinbarungen mit den Aufsichtsbehörden der anderen Staaten vornehmen können. Auch bei § 34d GewO sind die Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden (IHK) nicht immer auch z.B. die für Ordnungswidrigkeiten oder Gewerbeuntersagungen zuständige Behörde. Deshalb sollte eine Differenzierung zwischen den die Registerbehörde betreffenden Registerthemen und den die Aufsichtsbehörden betreffenden Aufsichtsthemen erfolgen.

Dabei könnte bereits eine Anpassung der Formulierung in § 11d GewO-E dieses Problem möglicherweise beheben. So ist in der IDD und den Artikeln 19 und 28 Absatz 1 EU-VO Nr. 1094/2010 nur von „zuständiger Behörde“ die Rede. In Anbetracht des Auseinanderfallens von Registerbehörde und Erlaubnis-/Aufsichtsbehörde bei § 34i GewO könnte diese neutralere Formulierung („zuständige Behörde“) die Unterschiedlichkeit der Zuständigkeiten ggfs. besser abbilden.

In diesem Zusammenhang stellt sich überdies eine Frage zur rechtlichen Systematik. Sollten die Delegationsthemen der Erlaubnis-/Aufsichtsbehörden tatsächlich bei den Registerregelungen §§ 11a ff. GewO angesiedelt werden oder wäre eine Trennung zwischen Registerthemen und Erlaubnis-/Aufsichtsthemen nicht sinnvoller? So könnten die die Erlaubnis-/Aufsichtsbehörden betreffenden Themen in die entsprechenden Erlaubnistatbestände z.B. § 34i GewO und die das Vermittlerregister und die Registerbehörde betreffenden Themen in § 11d GewO-E aufgenommen werden.

In Absatz 2 setzt sich das oben genannte Thema fort. Hier wäre es deshalb ebenfalls sinnvoll zu berücksichtigen, dass die Registerbehörde nicht immer auch Erlaubnis-/Aufsichtsbehörde oder z.B. für Ordnungswidrigkeiten oder Gewerbeuntersagungen zuständige Behörde ist.

#### 4. Zu § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO - Erweiterung der anzeigepflichtigen Tatbestände

- Mehrheitlich wird von den IHKs die Neuregelung einer Anzeigepflicht bei Namensänderung begrüßt. Durch die Erweiterung der anzeigepflichtigen Tatbestände um die Änderung des jeweiligen Namens ist eine Vereinfachung und damit verbundene wirksame Überwachung auch im Hinblick auf hoheitliche Tätigkeit in Form der Aufsicht über die Einhaltung der Berufspflichten der betroffenen Gewerbetreibenden zu erwarten. Dies gilt vor allem für Namensänderungen von juristischen Personen, deren nachträglicher Wechsel einen erhöhten Mehraufwand sowie Ansteigen von Postrückläufern verursacht.
- Einige IHKs befürworten eine konkretere Ausgestaltung der Norm: Soll diese Anzeigepflicht nur greifen, wenn sich der Familienname ändert oder auch bei Änderung des Vornamens oder beides? Es wird insofern um gesetzliche Klarstellung gebeten (statt „Name“ „Familienname“ oder „Familien- und Vorname“). Zudem wird darum gebeten, für den Fall der juristischen Person zusätzlich zum Namen auch die Firma mit in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen.
- Auch bezüglich Absatz 5 Satz 2 wird um Ergänzung der Formulierung gebeten „der Name, die Bezeichnung des Betriebs oder die Firma,...“, um die juristische Person mit abzubilden.
- Insbesondere vor dem Hintergrund der Aufgabe der IHKs als sogenannte fachkundige Stelle im Rahmen aufenthaltsrechtlicher Prüfungen wird die Aufnahme der Ausländerbehörden unter der neuen Nummer 12 in § 14 Absatz 8 Satz 1 in den Katalog der empfangsberechtigten Stellen und die damit verbundene, weitere Optimierung der Verwaltungsabläufe begrüßt. Bisher erfolgte die Übermittlung der Daten ausschließlich nach § 76 Nummer 1 Aufenthaltsverordnung. Durch die Aufnahme der Ausländerbehörden in den Katalog der empfangsberechtigten Stellen erfolgt die Übermittlung der Daten nunmehr regelmäßig.
- Es wird angeregt, für die IHKs eine Rechtsgrundlage zu schaffen, dass ihnen die Daten der Personen mit einer Reisegewerbekarte übermittelt werden dürfen. Auch Inhaber einer Reisegewerbekarte sind IHK-Mitglieder, jedoch dürfen diese Daten den IHKs mangels Rechtsgrundlage derzeit nicht übermittelt werden. Folge davon ist, dass die IHKs nur sehr unzureichend Kenntnis von im Reisegewerbe tätigen Unternehmern erhalten.
- § 14 Abs. 8 sollte um eine Nummer 14. wie folgt ergänzt werden.

*„14. die nach Landesrecht für die Durchführung einer Gewerbeuntersagung nach §35 Abs. 1 GewO zuständigen Stellen.“*

#### 5. Zu § 35 Abs. 8 S. 1 GewO-E

- Die Intention, mit der Änderung zu ermöglichen, dass zukünftig gegen gesetzliche Vertreter und Betriebsleiter eines Gewerbetreibenden auch im Falle eines erlaubnispflichtigen Gewerbes eine Gewerbeuntersagung ausgesprochen werden kann, wird unterstützt. Jedoch sollte dafür nicht der Satz 1, sondern der Satz 2 des § 35 Abs. 8 entsprechend erweitert werden. Wir gehen von einem Versehen aus.
- Die Änderung müsste in § 35 Abs. 8 Satz 2 erfolgen. Andernfalls müsste das Wort „sowie“ gestrichen werden.

In § 35 Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „für die Tätigkeit als vertretungsberechtigte Person eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person sowie“ eingefügt.



## 6. Zu § 36 GewO-E

- Zu Absatz 1

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 36 Abs. 1 GewO bestätigt die besondere Sachkunde sowie die persönliche Eignung einer Person für die jeweilige Sachverständigentätigkeit. Dies ist eine Maßnahme zur Qualitätssicherung im Sinne von Artikel 26 Richtlinie 2006/123/EG. Die öffentliche Bestellung ist die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation, keine Berufszugangsvoraussetzung (BVerfGE 86, 28). Daher muss die Bestellungskörperschaft auch sicherstellen, dass während der gesamten Bestelldauer diese Voraussetzungen vorliegen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dies effektiv nur über eine Befristung der Bestellung möglich ist, wie dies auch in anderen Qualitätssicherungssystemen wie der Akkreditierung und Zertifizierung erfolgt.

§ 36 Abs. 1 Satz 3 sollte daher wie folgt gefasst werden: „Die öffentliche Bestellung erfolgt befristet auf maximal 5 Jahre und kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.“

- Zu Absatz 2

Offenbar hat sich das BMWK bei dem Vorschlag, den § 36 Abs. 2 zu streichen, von folgender Fachliteratur leiten lassen: Ennusat/Wank/Winkler Kommentar zur GewO, 9. Aufl. 2020: "Die Vorgaben des Abs. 1 gelten für Abs. 2 entsprechend. Abs. 2 hat daher kaum praktische Bedeutung (so auch Schulze-Werner in Friauf § 36 Rn. 93)" Landmann/Rohmer, Kommentar zur GewO, 69. ErgL. 2015: "Es handelt sich bei dieser gewerberechtlichen Regelung um ein Relikt aus alten Zeiten, das ohne Not als überflüssig gestrichen werden kann".

Die genannten Autoren haben dabei offenbar die Wäger, Schiffseichsaufnehmer und Gütemesser im Blick, die heute nicht mehr öffentlich bestellt werden. Tatsächlich gibt es jedoch im Sachverständigenverzeichnis aktuell noch ca. 60 Probenehmer, die ebenfalls nach § 36 Abs. 2 GewO bestellt sind. Im Lebensmittel- und Umweltrecht sind die öffentlich bestellten Probenehmer für Behörden, Gerichte und die Öffentlichkeit nach wie vor wichtig. Deshalb gibt es hier auch regelmäßig Neubestellungen. Als Beispiel hierfür die Information aus Berlin: <https://service.berlin.de/dienstleistung/330147>.

Der betroffene Personenkreis ist mit Sachverständigen nicht gleichzustellen. Die besonders geeigneten Personen nach § 36 Abs. 2 GewO üben gerade keine Gutachtertätigkeit aus, sondern sie stellen bestimmte Tatsachen in Bezug auf Sachen fest oder sie stehen für die ordnungsgemäße Vornahme bestimmter Tätigkeiten ein. So nimmt bspw. ein Probenehmer eine Probe und lagert sie ordnungsgemäß ein, bewertet sie aber nicht. Ein Sachverständiger hingegen gibt ein Gutachten oder eine Beurteilung zu einem bestimmten Sachverhalt, einer Anlage oder einem Gegenstand ab.

Eine Streichung würde entgegen der Begründung nicht dazu führen, dass sich diese Personen nach Absatz 1 bestellen lassen könnten, da nach Absatz 1 Voraussetzung neben der persönlichen Eignung auch die besondere Sachkunde eines Sachverständigen erforderlich

ist, die für eine Bestellung von besonders geeigneten Personen nach Absatz 2 nicht erforderlich ist.

Wir sprechen uns daher gegen die Streichung von § 36 Absatz 2 GewO aus.

## 7. Zu § 144 Absatz 2 GewO-E Ordnungswidrigkeit

- Die vorgenommenen Ergänzungen werden begrüßt. Im Interesse einer sachgerechten und funktionierenden Aufsicht werden dabei insbesondere die Einführung der neuen Nummer 5a in § 144 Absatz 2 (Verstoß gegen Weiterbildungspflicht) als Ordnungswidrigkeitentatbestand begrüßt. Somit wird ein Gleichlauf zu der für Versicherungsvermittler und -berater bestehenden Regelung hergestellt. Bisher konnten in dieser Weise nur die Verstöße von Versicherungsvermittlern und -beratern gegen die Weiterbildungspflicht als Ordnungswidrigkeit nach § 144 Absatz 2 Nr. 7c GewO geahndet werden.
- Beispielhaft soll in der neuen Nr. 9a geregelt werden, dass ordnungswidrig handelt, wer „entgegen § 34h Absatz 2 Satz 1 als Gewerbetreibender nach Absatz 1 ein Gewerbe nach § 34f Absatz 1 ausübt.“ Das bedeutet jedoch, dass in diesem Fall tatsächlich eine Tätigkeit nach § 34f ausgeübt wird, für die keine Erlaubnis besteht. Diese Situation ist jedoch bereits in § 144 Absatz 1 Nr. Im GewO geregelt. Die OWi-Tatbestände würden sich daher doppeln.

## 8. zu § 146 Abs. 2 Buchstabe a) GewO-E

- § 146 wird wie folgt geändert.

In Absatz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a angefügt:

*„1a. entgegen § 7 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,“.*

Nummer 1a existiert bereits. Die jetzige Nummer 1a müsste zu 1b werden oder in die Regelung unter 1a) wird zusätzlich zu § 11b Abs. 6 S. 2 oder 3 die neue Vorschrift des § 7 eingefügt; z.B. wie folgt: „entgegen § 11b Absatz 6 Satz 2 oder 3, oder § 7 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,“.

- Praxisprobleme ergeben sich bereits heute im Vollzug. So wird die Mitteilung mittels Übersendung eines Handelsregisterauszuges gegenüber der zuständigen Behörde bekannt gegeben, jedoch fehlt es häufig an der Mitwirkung in Form der beizubringenden Unterlagen. Es stellt sich daher die Frage, ob sich die „vorgeschriebene Weise“ lediglich auf die schriftliche Mitteilung (Anzeigepflicht) oder auch auf die vorzulegenden Unterlagen erstrecken soll. Letzteres müsste man annehmen, wenn der Gesetzgeber in § 11 Abs. 7 GewO die Möglichkeit eröffnet, dass durch Rechtsverordnung die beizufügenden Unterlagen näher konkretisiert werden können. Klarzustellen ist hier, dass die zuständige Behörde nicht zwingend das Gewerbeamt ist. Landesrechtlich kann die zuständige Behörde auch die IHK betreffen. Problematisch könnte neben der Zuverlässigkeitsprüfung mangels Mitwirkung auch ein möglicherweise fehlender Sachkundenachweis sein. Die Regelung wäre insofern nur dann

zielführend, wenn sich die Mitteilung in „vorgeschriebene Weise“ nicht nur lediglich auf die schriftliche Mitteilung (Anzeigepflicht), sondern auch auf die vorzulegenden Unterlagen erstreckt.

## **D. Weitere Regulierungsvorschläge**

Neben den Vorschlägen, die der Referentenentwurf enthält, werden weitere Änderungen der Gewerbeordnung angeregt.

### **1. § 11 Absatz 1, Absatz 3 GewO**

Neben Daten zu Gewerbetreibenden und zu weiteren Personen, für die es auf die Entscheidung ankommt, müssen Erlaubnisbehörden auch Daten zu Angestellten erheben, soweit sie Pflichten nach der GewO unterliegen oder eine Registrierungspflicht nach § 11a GewO besteht.

Es wird daher angeregt, § 11 GewO in Absatz 1 und 3 um solche Angestellte und um mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen zu erweitern, insbesondere die Möglichkeit zu schaffen, dass diese Daten ohne ihre Mitwirkung (datenschutzrechtliche Einverständniserklärung) erhoben werden können.

### **2. Delegation der Weiterbildungspflicht in §§ 34c Absatz 2a GewO und § 34d Absatz 9 GewO**

- In § 34d Absatz 9 Satz 5 GewO ist eine Regelung zur Einschränkung der Delegationsmöglichkeit vorgesehen (nicht möglich für Gewerbetreibende, die natürliche Personen sind und die entweder selbst Versicherungen vermitteln oder in der Leitung des Gewerbebetriebs für diese Tätigkeit verantwortlich sind), nicht jedoch in § 34c Absatz 2a GewO. Ein sachlicher Grund hierfür erschließt sich nicht. Hier wäre es sinnvoll, einen Gleichlauf der Regelungen für Wohnimmobilienverwalter/ Immobilienmakler (§ 34c Absatz 2a GewO) und für Versicherungsvermittler/-berater (§ 34d Absatz 9 GewO) zur Delegation der Weiterbildungsverpflichtung herzustellen.
- Des Weiteren wird in beiden Regelungen eine Klarstellung dahingehend für erforderlich gehalten, ob eine Delegation der Weiterbildungsverpflichtung eine Tätigkeit des Gewerbetreibenden in dem Bereich, für den die Weiterbildungspflicht delegiert wurde, ausschließt. Nach den Anwendungshinweisen zur VersVermV (Stand Januar 2020) sowie zu den Anwendungshinweisen des BLA Gewerbeamt vom 19./20.06.2018 zum Vollzug des § 34c Absatz 2a GewO ist dies der Fall; diese Auffassung findet jedoch im Gesetz keine Erwähnung. Es bestehen insofern rechtliche Unsicherheiten. Gleichwohl wäre eine solche Regelung sinnvoll, nach dem Grundsatz, dass derjenige, der vermittelt und berät, sachkundig sein muss und sich weiterbilden muss (s. Anwendungshinweise zum Gesetz zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) Rn. 173).

Es wird insofern angeregt, folgende Regelung als § 34d Absatz 9 Satz 5 GewO und als § 34c Absatz 2a Satz 4 GewO aufzunehmen:

*„Sofern der Gewerbetreibende die Weiterbildungsverpflichtung delegiert hat, darf er in dem Bereich, für den er die Weiterbildungsverpflichtung delegiert hat, nicht tätig werden.“*

- In der Praxis wird im Bereich des § 34d GewO zudem regelmäßig die Frage aufgeworfen, ob in dem Falle, dass der Sachkundenachweis eines gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person auf einen sachkundigen Angestellten delegiert wurde, trotzdem eine Weiterbildungsverpflichtung des damit über eine Auflage im Erlaubnisbescheid von der erlaubnispflichtigen Tätigkeit ausgeschlossenen gesetzlichen Vertreters besteht und warum. Wendet man hier den Grundsatz an, dass derjenige, der vermittelt und berät, sachkundig sein muss und sich weiterbilden muss, so ist dies ebenfalls nicht nachvollziehbar. Denn mit der Delegation auf den sachkundigen Angestellten wird der Gewerbetreibende von der erlaubnispflichtigen Tätigkeit ausgeschlossen. Der sachkundige Angestellte ist ohnehin weiterbildungsverpflichtet.

Auch hier wird um Aufnahme einer klarstellenden Regelung in § 34d Absatz 9 GewO gebeten, entweder dergestalt, dass Gewerbetreibende, die die Sachkunde gemäß § 34d Absatz 5 Satz 4 GewO delegiert haben, ebenfalls die Weiterbildungsverpflichtung auf den sachkundigen Angestellten delegieren müssen oder dergestalt, dass für sie keine Weiterbildungsverpflichtung besteht, da sie auf Grund der Sachkundedelegation von der erlaubnispflichtigen Tätigkeit ausgeschlossen sind.

### **3. Zu § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO (Anwendungsbereich)**

Hier kommt es zu Unsicherheiten auf Grund der Neueinführung des WpIG und den Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des § 34f GewO. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass Gewerbetreibende, für die nun grundsätzlich auf Grund ihrer geringeren Größe der Erlaubnisvorbehalt nach § 32 Absatz 1 KWG zu Gunsten des § 15 WpIG zurücktritt, nicht mehr unter § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG subsumiert werden, sondern unter die Bereichsausnahme nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 WpIG, und mithin nicht in den Anwendungsbereich des § 34f GewO fallen.

Es wird insofern folgende Ergänzung des § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO angeregt:

*„Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes oder des § 3 Absatz 1 Nummer 11 WpIG gewerbsmäßig [...]“.*

### **4. Regelung des Verhältnisses der Erlaubnisse untereinander**

Hier kommt es immer wieder zu Anfragen mit erheblichem Beratungs- und Begründungsbedarf. Auch im Sinne eines einheitlichen Vollzugs und zur Vermeidung von Umgehungskonstellationen wird daher eine gesetzliche Regelung befürwortet.

- In § 34f GewO sollte folgende Regelung aufgenommen werden:

*„Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen kein Gewerbe nach § 34h Absatz 1 ausüben und nicht mit einem Gewerbetreibenden nach § 34h Absatz 1 gesellschaftsrechtlich oder über vertragliche Gestaltungen verbunden sein.“*

Begründung: Eine parallele Umsetzung wie in § 34h GewO und Verhinderung der Umgehung durch gesellschaftsrechtliche Lösungen oder Vertriebsstrukturen (z. B. Angestelltenverhältnisse, Handelsvertreterverträge, Kooperationsvereinbarungen etc.) wäre wünschenswert.

- In § 34h GewO sollte folgende Ergänzung des Absatz 2 aufgenommen werden:

*„Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen kein Gewerbe nach § 34f Absatz 1 ausüben und nicht mit einem Gewerbetreibenden nach § 34f Absatz 1 gesellschaftsrechtlich oder über vertragliche Gestaltungen verbunden sein.“*

Begründung: Eine Verhinderung der Umgehung durch gesellschaftsrechtliche Lösungen oder Vertriebsstrukturen ist erforderlich. Die parallele Erlaubniserteilung ist problematisch wegen des absoluten Provisionsannahmeverbotes bei § 34d Absatz 2 GewO im Gegensatz zur Regelung des § 34h Absatz 3 Satz 2 GewO.

- In § 34d GewO sollte folgende Erweiterung des § 34d GewO Absatz 3 erfolgen:

*„Gewerbetreibende nach Absatz 1 dürfen kein Gewerbe nach Absatz 2 und Gewerbetreibende nach Absatz 2 dürfen kein Gewerbe nach Absatz 1 ausüben. Gesellschaftsrechtliche Verbindungen oder Verbindungen über sonstige vertragliche Gestaltungen zwischen Gewerbetreibenden nach Absatz 1 und Absatz 2 sind nicht zulässig. Gewerbetreibende nach Absatz 2 dürfen kein Gewerbe nach § 34h Absatz 1 ausüben nicht mit einem Gewerbetreibenden nach § 34h Absatz 1 gesellschaftsrechtlich verbunden sein.“*

Begründung: Verhinderung der Umgehung durch gesellschaftsrechtliche Lösungen oder Vertriebsstrukturen. Die parallele Erlaubniserteilung ist problematisch wegen des absoluten Provisionsannahmeverbotes bei § 34d Absatz 2 GewO im Gegensatz zur Regelung des § 34h Absatz 3 Satz 2 GewO.

## **5. Ergänzung von § 144 GewO**

Es wird die entsprechende Einführung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen für folgende Fälle angeregt:

- „wer entgegen § 34h Absatz 1 Satz 1 von einem Produktgeber in anderer Weise abhängig ist“
- „wer entgegen § 34h Absatz 2 Satz ...mit einem Gewerbetreibenden nach § 34f Absatz 1 und § 34d Absatz 2 gesellschaftsrechtlich über vertragliche Gestaltungen verbunden ist“

- wer entgegen § 34f Absatz 1 Satz ... ein Gewerbe nach § 34h Absatz 1 ausübt oder mit einem Gewerbetreibenden nach § 34h Absatz 1 gesellschaftsrechtlich oder vertriebsstrukturell verbunden ist“
- Ergänzung des § 144 Absatz 2 Nummer 7c GewO-E:

„... ausübt oder gesellschaftsrechtlich oder vertriebsstrukturell mit einem solchen Gewerbe verbunden ist“

- wer entgegen § 34d Absatz 2 ein Gewerbe nach § 34h Absatz 1 ausübt oder mit einem Gewerbetreibenden nach § 34h Absatz 1 gesellschaftsrechtlich verbunden ist.“

## 6. Inkonsistenz der verschiedenen Erlaubnisfahren

Des Weiteren wird angeregt, sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede zwischen den einzelnen Erlaubnisverfahren zu beseitigen, insbesondere:

- Zuverlässigkeitsprüfung von Betriebs-/Zweigniederlassungsleiter:

Im Rahmen von §§ 34c, 34f, 34h und 34i GewO stellt die Zuverlässigkeitsprüfung der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung betrauten Personen eine Erlaubnisvoraussetzung dar. Nicht vorgesehen ist dies jedoch i. R. v. § 34d GewO.

- Prüfung der Zuverlässigkeit und Sachkunde von Angestellten:
  - § 34c GewO: keine Pflicht zur Zuverlässigkeitsprüfung von Angestellten durch den Gewerbetreibenden
  - § 34d GewO: Pflicht zur Prüfung von Zuverlässigkeit und Sachkunde (jedoch nur: sachgerechte Qualifikation bezogen auf die jeweils vermittelten Versicherungen) von Angestellten, die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken, durch den Gewerbetreibenden
  - §§ 34f Absatz 4/34h i. V. m. § 34f Absatz 4 GewO: Pflicht zur Prüfung von Zuverlässigkeit und Sachkunde (Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 GewO) von unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Angestellten durch den Gewerbetreibenden
  - § 34i Absatz 6 Satz 1 GewO: Pflicht zur Prüfung von Zuverlässigkeit und Sachkunde (Sachkundenachweis nach § 34i Absatz 2 Nummer 4 GewO) von Angestellten, die bei der Vermittlung oder Beratung mitwirken oder in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlich sind, durch den Gewerbetreibende
- Inhaltsbeschränkung, Auflagen/Nebenbestimmungen:
  - § 34c Absatz 1 Satz 2 GewO: „Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“
  - § 34d Absatz 4 Satz 1 GewO: „Eine Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zulässig.“

- § 34f Absatz 1 Satz 2 GewO/34h i. V. m. § 34f GewO: „Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“
- § 34i Absatz 1 Satz 2 GewO: „Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Darlehensnehmer erforderlich ist; unter derselben Voraussetzung ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zulässig.“
- - Registrierung von Angestellten, §§ 34d, 34f, 34h, 34i GewO:

Derzeit hat nach § 34d Absatz 10 GewO die Registrierung von Personen zu erfolgen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind; nach § 34f Absatz 6 Satz 1 GewO (ggf. i V. m § 34h Absatz 1 Satz 4 GewO) von unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Personen; nach § 34i Absatz 8 Nummer 2 GewO die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden oder die in leitender Position für diese Tätigkeit verantwortlichen Personen. Ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung ist nicht ersichtlich.

## 7. Anpassung des Wortlauts von § 11a Abs. 4 GewO

Der aktuelle § 11a Abs. 4 GewO lautet:

*(4) Beabsichtigt ein nach § 34d Absatz 10 Satz 1 und nach § 34i Absatz 8 Nummer 1 Eintragungspflichtiger, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig zu werden, hat er dies zuvor der Registerbehörde mitzuteilen.*

Der Wortlaut erkennt, dass die Registerbehörde zwar im Falle des § 34d GewO gleichzeitig Register- und Erlaubnisbehörde ist, nicht aber bei § 34i GewO. Hier ist die Registerbehörde nicht immer auch Erlaubnisbehörde. In einigen Bundesländern ist die Erlaubnisbehörde das „Gewerbeamt“. In diesen Fällen würde die Erlaubnisbehörde nicht automatisch in Kenntnis gesetzt werden, was allerdings unter Aufsichtsthemen sinnvoll wäre. Gegebenenfalls genügt hier eine redaktionelle Änderung.

## 8. Anpassung des Wortlauts § 3 Absatz 5 FinVermV

Im Rahmen der gesetzlichen Auflistung, wann nach § 3 Absatz 5 FinVermV der praktische Teil der Prüfung für einen Prüfling entfällt, fehlt der Hinweis auf einen erlangten Sachkundenachweis nach § 34i GewO beziehungsweise eine Erlaubnis nach § 34i GewO. In der *Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung* (VersVermV) und die *Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung* (ImmVermV) sind entsprechende Ausnahmen, nach denen die Prüfung auf den schriftlichen Teil beschränkt wird, bereits aufgelistet. Das Gleiche sollte auch bei § 3 Abs. 5 FinVermV erfolgen.

## **Wer wir sind:**

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

## **Ansprechpartnerin im DIHK**

Dr. Mona Moraht  
Bereich Recht  
Leiterin des Referats Gewerberecht